

Satzung Sportverein

Kaisersbach 1955 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Kaisersbach 1955 e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen und hat seinen Sitz in Kaisersbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit durch Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, zu dienen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 bis 68.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Vereinigung werden.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und des Hauptausschusses ernannt.
5. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 3 sinngemäß.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, das Mitglied unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
7. Das neue Mitglied wird automatisch drei Monate nach der Aufnahme stimmberechtigt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - 2a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - 2b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - 2c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für Jugendliche und Kinder nicht.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitglieds-/Jugendbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Volle Beitragspflicht besteht im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag herabgesetzt oder gestundet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um einen Zeitraum ohne ein Vorstandsmitglied zu vermeiden, werden bei Neuwahlen entweder nur der 1. Vorsitzende und der Schriftführer oder der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zusammen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig (roulierend).

§ 10 Der Hauptausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten besteht ein Hauptausschuss.

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt) unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung der Anträge.
5. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab 16 Jahre sind stimmberechtigt, sie können jedoch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die vom Kassenwart erstellten Jahresabschlussrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung. Die Wahl des 1. Kassenprüfers ist zusammen mit der Wahl des 1. Vorsitzenden, die Wahl des 2. Kassenprüfers ist zusammen mit der Wahl des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Wenn die Mitglieder in der auflösenden Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellen, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsmitglieder.
5. Nach der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Kaisersbach. Diese muss die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorliegende Satzung tritt mit Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Kaisersbach, den 08.02.2010

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.03.2010